

Hofrechte von Xanrey und Eppelsheim¹⁶⁾. Auch die karolingischen Urbare setzen weitgehend Rechtsweisungen voraus. Das hat bereits Šusta erkannt¹⁷⁾, und im späten Mittelalter besteht eine nicht minder enge Verbindung zwischen Weistum und Urbar¹⁸⁾. Ein besonders aufschlußreiches Beispiel einer urbarialen Rechtsweisung aus karolingischer Zeit ist das *Instrumentum inquisitionis a missis imperatoris factae*, das sich auf den von Verhein als Königshof erkannten Hof Limonta in Oberitalien bezieht¹⁹⁾. Aus ihm ergibt sich recht deutlich, wie die ältesten Einwohner bei der Anfertigung urbarialer Aufzeichnungen befragt werden. Ähnlich mögen um 898 die Aufzeichnungen über den vormaligen Königshof Friemersheim (bei Duisburg) mit ihren deutschen Wendungen²⁰⁾ zustande gekommen sein. Es ist anzunehmen, daß auch hier auf wesentlich ältere Rechtsverhältnisse, die auf dem Hofe vor seiner Abtretung an Werden durch Karl III. herrschten, zurückgegriffen wurde²¹⁾.

Unter diesen Voraussetzungen ist es also zulässig, in den fränkischen, d. h. karolingischen Urbaren nach Satzungen zu suchen, die Anklänge an die *Lex Baiuvariorum* I, 13 enthalten, und in der Tat ergeben sich eine ganze Reihe von Parallelen, so zum Beispiel im Prümer Urbar und dem Polyptychon Irminonis, aber auch in den *Brevium Exempla*²²⁾. Dazu wäre nun an dieser Stelle zu bemerken, daß die Erforschung der Urbare, besonders der deutschen, zur Zeit noch weitgehend ausbaufähig ist, daß sie in Zukunft von einer möglichst weitschichtigen politisch- wie auch rechts- und geistesgeschichtlichen Fragestellung auszugehen hat. Es ist bestimmt kein Zufall, daß gerade im angelsächsischen Missionsgebiet Nordwestdeutschlands mit Essen, Werden und Freckenhorst Urbare in der dem Angelsächsischen damals noch recht nahestehenden altsächsischen Sprache²³⁾ erhalten sind²⁴⁾, offenbar im Anschluß an die traditionelle Gepflogenheit, in jenem als Volkssprache Urkunden und Rechtsaufzeichnungen abzufassen. Im Gegensatz zu diesen altniederdeutschen Heberollen stehen die der westfränkischen Missionszelle Korvey²⁵⁾ den französischen Polyptychon auffällig nahe; das hat schon B. Guérard erkannt²⁶⁾. Und

¹⁶⁾ Büttner S. 35.

¹⁷⁾ Josef Šusta, Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen (SB. Wien 138, 1898, 8) S. 32 ff.

¹⁸⁾ Vgl. Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Ma. 2 (1885) 657 ff. — Hermann Wiessner, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet (1934) 21 ff. 45 ff.

¹⁹⁾ Guérard 2 S. 343 ff. Ich beziehe mich auf ein frdl. briefl. Mitt. von Herrn Dr. Verhein, der darüber arbeitet.

²⁰⁾ Rudolf Köttschke, Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr (Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde 20, 2, 1906) CXVIII und 15 ff.

²¹⁾ Franz Josef Bendel, Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehem. Benediktiner-Abtei Werden a. d. Ruhr (1908) S. 16 ff. Nr. 4.

²²⁾ Z. B. Beyer 1 S. 145. 148. 157. 197. — MG. LL. Capit. 1 S. 252 c. 7. 8. — Irminon c. XI, 2 und öfter.

²³⁾ Richard Drögereit, Sachsen und Angelsachsen, Niedersächsisches Jb. 21 (1949) 1 ff.

²⁴⁾ Essen: J. H. Gallée, Altsächsische Sprachdenkmäler (1894) S. 115. — Werden: W. Crecelius, Index bonorum et reditorum monasteriorum Werdinensis et Helmstadensis (1864) S. 25. — Freckenhorst: Codex traditionum Westfalicarum 1 (1872).

²⁵⁾ Helmut Beumann, Einhard und die karolingische Tradition im ottonischen Corvey, Westfalen 30 (1952) 150 ff.

²⁶⁾ Guérard 1 S. 926 ff.